

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§1 Geltungsbereich, Schriftform

- (1) Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftragsschreiben („Bestellung“) der Vocatus Consulting AG & Co. KG („Auftraggeber“) genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Angebot vorbehaltlos angenommen wird. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Rechtswirksam sind nur schriftlich getätigte Bestellungen bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis getätigte Bestellungen, bspw. per Telefax und E-Mail.
- (3) Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:
 1. Das Auftragsschreiben („Bestellung“) des Auftraggebers
 2. Das ggf. vom Auftraggeber durchgeführte Projektbriefing
 3. Verträge zu Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz und Vertraulichkeit
 4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
 5. Der technische Teil des Angebots des Auftragnehmers

§2 Rechnungen und Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 30 Tagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware und Abnahme der Leistung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen durch den Auftraggeber als vertragsgemäß.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und damit zusammenhängende sonstige Aufwendungen abgegolten, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Reisekosten werden nur erstattet, soweit dies abweichend schriftlich vereinbart wurde. Eine Erstattung erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Vorlage der Belegkopien. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Rechnungen sind nur dann ordnungsgemäß ausgestellt, wenn auch die Bestellnummer und die Projektnummer des Auftraggebers angegeben sind. Vorauszahlungsrechnungen sind klar als solche zu kennzeichnen.
- (4) Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Versteuerung aller vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen selbst verantwortlich. Die Vergütung wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt, wenn und soweit die Leistungen des Auftragnehmers umsatzsteuerpflichtig sind und sofern der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorschriften des deutschen UStG stellt. Stellt sich heraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer unter Verzicht auf die Einrede der Entreicherung (§ 818 III BGB) unverzüglich zu erstatten.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern von der zu zahlenden Vergütung einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.
- (6) Vorauszahlungsrechnungen und die Abrechnung von Teilleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

VOCCON

§3 Vertragserfüllung durch Dritte

- (1) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Unterauftragnehmer an weitere Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.
- (3) Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.
- (5) Setzt der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziffer 3.1 Unterauftragnehmer ein, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§4 Verzug

- (1) Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Falle einer Terminüberschreitung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Auftragssumme (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % insgesamt zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf vom Auftraggeber geltend gemachte Schadenersatzansprüche angerechnet. Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorher genannte Vertragsstrafe. Die Inanspruchnahme der Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber bis zum Ausgleich der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist nur die tatsächliche Erbringung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- (4) Den durch Verzug des Auftragnehmers entstehenden Mehraufwand hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§5 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen sowie für gelegentlich der Ausführung des Auftrags dem Auftraggeber oder Dritten zugefügten Sach-, Personen- und Vermögensschäden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Abdeckung von Haftungsrisiken aus dem Auftrag eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

§6 Nicht- oder Schlechtleistung, Mängel, Gewährleistung

- (1) Im Falle einer Nicht- oder Schlechtleistung und/oder mangelbehafteten Leistung („Mangel“) wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist den Mangel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- (2) Im Übrigen richten sich Gewährleistungsansprüche sowie weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Regelungen.

§7 Rechte Dritter, Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlich erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Er hat den Auftraggeber insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen freizustellen.
- (2) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber sämtliche auftragsgegenständlich geschuldeten Arbeitsergebnisse.
- (3) „Arbeitsergebnisse“ sind alle Ergebnisse und Erkenntnisse, einschließlich schutzrechtsfähiger Ergebnisse, die bei der Erbringung der beauftragten Leistungen vom Auftragnehmer und/oder von einem durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten erzielt werden, insbesondere die zu erstellenden Werke, Zwischen- und/oder Nebenprodukt-Ergebnisse, Gegenstände, Konzepte, Grafiken, Skizzen, Berichte, Unterlagen, Software und deren Quellcode.
- (4) Dem Auftraggeber steht das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zu, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte auf beliebige Art zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Ist eine Eigentumseinräumung rechtlich unmöglich, so wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht im vorbeschriebenen Umfang schriftlich eingeräumt wird.
- (5) Alle im Rahmen eines konkreten Vertrags dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer eingeräumten und abgetretenen Rechte an den Arbeitsergebnissen sowie daraus resultierenden Rechte, einschließlich der ggf. auf diesen Rechten basierenden Schutzrechte, sind durch die vertraglich geschuldete Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt sicher, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist, dass der Urheber auf seine Nennung im Rahmen der erzielten Arbeitsergebnisse verzichtet.

§8 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
- (2) Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Ziffer 10.3 nicht ausreichend nachkommt.
- (3) Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten oder erfolgt die Kündigung gem. Ziffer 8.2, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen

VOCCON

Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Auftraggeber verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- (4) Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der Auftraggeber die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziffer 7 auf den Auftraggeber über.

§9 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihm im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber oder auf andere Weise zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Stillschweigen ist insbesondere zu bewahren im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertrauliche Daten und Informationen sowie produkt- und unternehmensbezogenes Know-how. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf Kundendaten und Datenauswertungen.
- (3) Alle Daten und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Kopien der zur Verarbeitung überlassenen Daten werden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.
- (4) Nach jederzeitiger Aufforderung seitens des Auftraggebers oder bei Beendigung des jeweiligen Auftrags ist der Auftragnehmer jeweils verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Daten und sonstigen Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände dem Auftraggeber vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- (6) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (7) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

§10 Corporate Social Responsibility, AGG, Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Auftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), das heißt Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Diskriminierungsverbot gleichermaßen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, externe Leistungserbringer, Arbeitskollegen sowie gegenüber sonstigen Geschäftspartnern gilt.
- (3) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des in Deutschland geltenden Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu. Er steht auch dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer dieses ebenfalls beachten bzw. an deren Unterauftragnehmer weitergeben. In

Voccon:

diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund der Nichtbeachtung des MiLoG entstehen und stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei. Dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

§11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, neue Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen entsprechen oder möglichst nahekommen.
- (2) Vertragssprache ist entweder Deutsch oder Englisch. Die vertragliche Beziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München (Stadt), Bundesrepublik Deutschland.